

Entwurf auszugsweise aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Würzburg Nr. 209/1958, Gemarkung Achols- hausen, wurde aus dem Grundstück Pl. Nr. 350 eine Fläche von 1,0158 ha herausgemessen und die Pl. Nr. 350/1 — obere Baalsäcker, Flugplatz — zu 1,0158 ha neu gebildet. Nur diese Pl. Nr. 350/1 ist Gegenstand des Enteignungs- verfahrens.

Nr. II/1—022

Betreff: **Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern —GO— vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) und der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke —NHGV-GBez.— vom 14. 5. 1957 (GVBl. S. 97); hier: Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohestadt und Tüchelhausen, Landkreis Ochsenfurt**

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 GO ergeht über die Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohestadt und Tüchelhausen, beide Landkreis Ochsenfurt, folgende

ENTSCHEIDUNG:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 werden

a) aus der Gemeinde Hohestadt die Flurstücke Nr. 706/3 zu 9600 qm und 706/4 zu 738 qm der Gemarkung Hohestadt ausgegliedert und in die Gemeinde Tüchelhausen unter Verschmelzung mit Flurstück Nr. 484/11 bzw. 484/10 der Gemarkung Tüchelhausen eingegliedert;

b) aus der Gemeinde Tüchelhausen die Flurstücke Nr. 484/12 zu 6840 qm und 484/13 zu 1940 qm der Gemarkung Tüchelhausen ausgegliedert und in die Gemeinde Hohestadt unter Verschmelzung mit Flurstück Nr. 706/2 bzw. 706/1 der Gemarkung Hohestadt eingegliedert.

Die Flurstücke sind unbewohnt.

Mit der Gemeindegebietsänderung wird zugleich die Änderung der Gemarkungen Hohestadt und Tüchelhausen verfügt.

Die Gebietsänderung ist ausgewiesen in den Veränderungsnachweisen 14/1962 Gemarkung Hohestadt und 13/1962 Gemarkung Tüchelhausen.

2. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt für das Umgliederungsgebiet das bisherige Ortsrecht außer Kraft und das Recht des Aufnahmegebietes in Kraft.

3. Für diese Entscheidung werden keine Abgaben und Gebühren erhoben.

Nr. II/1—863

Betreff: **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes —WHG— vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Bayer. Wassergesetzes —BayWG— vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143); hier: Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt in den Gemarkungen Kleinochsenfurt und Zeubelried, Landkreis Ochsenfurt**

KREISVERORDNUNG

über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt in den Gemarkungen Kleinochsenfurt und Zeubelried, Landkreis Ochsenfurt.

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes —WHG— vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386), letztmals geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2, 75 Abs. 1 und 85 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes —BayWG— vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143, ber. 1963 S. 120), letztmals geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), erläßt das Landratsamt Ochsenfurt folgende, mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 16. Mai 1969 Nr. 10/526 a 23 für vollziehbar erklärte

Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutze des der Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt dienenden Wassers (Brunnen im Ochsenfurter Forst) wird in den Gemarkungen Kleinochsenfurt und Zeubelried ein Wasserschutzgebiet, bestehend aus

1. einem Fassungsbereich,
2. einer engeren Schutzzone und
3. einer weiteren Schutzzone

festgesetzt.

(2) Die Grenzen des Fassungsgebietes, der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzgebietsvorschlag (M 1:5000) und dem Lageplan (M 1:1000), versehen mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz München vom 14. März 1969. Auf diese Pläne wird Bezug genommen.

(3) Die Pläne sind im Landratsamt Ochsenfurt, Zimmer 205/II., und in den Geschäftszimmern der Stadtverwaltung Ochsenfurt und der Gemeindeverwaltungen Kleinochsenfurt und Zeubelried niedergelegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen in den §§ 2, 3 und 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

§ 2

Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage. Er umschließt eine etwa 15 m x 15 m große Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1451 der Gemarkung Kleinochsenfurt.

§ 3

Die engere Schutzzone umfaßt eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1451 der Gemarkung Kleinochsenfurt.

§ 4

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 705, 706, 707, 714, 716, 721, 722, 723, 725, 726, 727, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743 der Gemarkung Zeubelried sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 561, 562, 596, 697, 703, 704, 708, 709, 711, 715, 720 der Gemarkung Zeubelried und eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1451 der Gemarkung Kleinochsenfurt.

§ 5

(1) Im Fassungsgebiet sind alle Handlungen verboten, die nicht der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

1) Verboten sind insbesondere:

- a) die nachstehend unter §§ 6 und 7 aufgeführten Handlungen;
- b) jede Verunreinigung (z. B. Ablagerung grundwassergefährdender Stoffe, Weiden oder Pflücken von Vieh, das Ein- oder Durchleiten von Stoffen, wie Abwässer, Oberflächenwässer aus Straßengräben und anderem), welche die Reinhaltung des Trinkwassers gefährden kann;
- c) das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngerarten bzw. -mengen;
- d) die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen (auch Pflanzenkrankheiten);
- e) jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet wird;
- f) die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeder Art;
- g) das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage.

2) Der Fassungsbereich kann jedoch als Wiesen- oder Forstfläche nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 2 genutzt werden.

§ 6

1) In der engeren Schutzzone sind Handlungen verboten, welche nachteilig auf die Reinheit des Grundwassers einwirken können.

2) Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) die in § 7 aufgeführten Handlungen;
- b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ausbau von Bauanlagen jeder Art, auch wenn sie nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtig sind, ferner von Straßen, Wegen und Plätzen, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege und beschränkt öffentliche Wege;
- c) das Errichten oder Erweitern von Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen;
- d) das dauernde bzw. regelmäßige Abstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art, es sei denn auf Flächen, bei denen ein Einsickern oder Abschwemmen von Öl und Treibstoff in das Grundwasser ausgeschlossen ist;
- e) Veränderungen bzw. Erdaufschlüsse der Oberfläche (z. B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Kies, Sand, Mutterboden oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung;
- f) das Ablagern, Lagern, Umsetzen, Verarbeiten oder Vergraben von grundwassergefährdenden Stoffen oder Abfallstoffen jeder Art (z. B. Heizöle, Treib-

stoffe, Schmiermittel, Unrat, Müll, Industrielle und gewerbliche Rückstände, Gärfutter in Mieten, Dungmieten, Tierkadaver, Bauschutt, Schnee, Eis usw.);

- g) das Errichten oder Erweitern von Betrieben, in welchen grundwassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle usw.) anfallen und verarbeitet, hergestellt, umgesetzt oder gelagert werden;
- h) das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, Dung- und Jauchestätten, Abwasser- und Sickergruben, von Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer, Gärilos sowie das Durchleiten von außerhalb des Schutzgebietes befindlichen grundwassergefährdenden Stoffen (z. B. Gase, Öle, Abwässer usw.);
- i) die Verwendung von amtlich nicht anerkannten Mitteln der chemischen Schädlingsbekämpfung (z. B. auch Herbiziden, Vorrats- und Materialschutz) und der Umgang mit amtlich anerkannten Mitteln dieser Art in einem Ausmaß, welches das Grundwasser gefährdet.

(3) Natürliche und mineralische Düngung ist nur dann zulässig, wenn der Dungstoff nach der Anfuhr sofort ausgebreitet wird und die verteilten Dungstoffe nicht oberirdisch in den Fassungsbereich abgeschwemmt werden können.

§ 7

(1) In der weiteren Schutzzone ist eine Bebauung, soweit sie nach anderen Vorschriften möglich ist, nur zulässig, wenn

- a) die bauliche Anlage an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird und hierdurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder
- b) vorübergehende Trockenaborte mit wasserdichten, abflußlosen Gruben eingerichtet werden, die laufend ordnungsgemäß zu entleeren sind, solange, bis Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation möglich ist. Bade-, Spül-, Scheuer- und Waschabwässer sind dabei aus der weiteren Schutzzone herauszuleiten.

(2) Für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gilt Abschnitt II der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten —VLwF— vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202), wonach insbesondere das Fassungsvermögen eines Lagerbehälters bei unterirdischer Lagerung 40.000 Liter und bei oberirdischer Lagerung 100.000 Liter nicht überschreiten darf.

Die Lagerung von Heizöl und Treibstoff und die Erhöhung des Fassungsraumes bestehender Lagerstätten hierfür ist dem Landratsamt anzuzeigen, soweit nicht nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht.

(3) In der weiteren Schutzzone sind nicht statthaft:

- a) das Errichten neuer oder die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, in welchen grundwasserschädliche Abfälle oder Abwässer anfallen, die nicht sicher beseitigt bzw. aus dem Schutzbereich herausgeleitet werden können;
- b) Erdölraffinerien und Großtanklager;

- c) landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Sammelkläranlagen und die Zuführung von Abwässern und, soweit zumutbar, von gesammelten Oberflächenwässern;
- d) das Ablagern oder Vergraben von auslaugbaren Abfallstoffen, die das Grundwasser gefährden können (z. B. Haus-, Gewerbe- und Industriemüll, Schlachtabfälle, Tierkadaver u. ä.);
- e) größere Erdaufschlüsse sowie das Errichten, Erweitern oder Weiterbetreiben von Kies-, Sand-, Lehm- oder sonstiger der Ausbeutung von Bodenschätzen dienenden Gruben ohne vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung;
- f) Flugplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
- g) Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie;
- h) Versenkung von Kühlwasser in größerer Menge;
- i) das Durchleiten von Öl, Treibstoff oder Gas in Fernleitungen.

§ 8

- (1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke haben die Anbringung von Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden, die dem Träger der Wasserversorgungsanlage durch Einzelanordnung aufgegeben werden zur Kenntlichmachung der Grenzen des Schutzgebietes (z. B. durch Hinweisschilder) und zum weiteren Schutz der Wasserversorgungsanlage vor Verunreinigung (z. B. durch Anbringung von Leitplanken).
- (2) Zum Zwecke der Überwachung, ob die in dieser Verordnung aufgeführten Verbote und Beschränkungen eingehalten werden, haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke zu dulden, daß mit amtlichem Ausweis ausgestattete Personen die Grundstücke und darauf befindliche Anlagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr betreten.

§ 9

Das Landratsamt Ochsenfurt kann von den Verboten der §§ 5, 6 und 7 Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz des Wassers gegen Verunreinigung auf Grund besonderer Verhältnisse oder durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist. Für Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind die erforderlichen Ausnahmen zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM sowie gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) und Abs. 2 BayWG, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— DM belegt werden.

§ 11

- (1) Diese Kreisverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Ochsenfurt, den 29. April 1969

(S)

gez. Remling, Landrat

Betreff: Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes —WHG— vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Bayerischen Wassergesetzes —BayWG— vom 26. 7. 1963 (GVBl. S. 143); hier: Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Eichelsee in der Gemarkung Eichelsee, Landkreis Ochsenfurt

KREISVERORDNUNG

über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Eichelsee in der Gemarkung Eichelsee, Landkreis Ochsenfurt.

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes —WHG— vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386), letztmals geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2, 75 Abs. 1 und 85 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes —BayWG— vom 26. Juli 1963 (GVBl. S. 143, ber. 1963 S. 120), letztmals geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), erläßt das Landratsamt Ochsenfurt folgende, mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 16. Mai 1969 Nr. II/15 526 a 24 für vollziehbar erklärte

Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutze des der Wasserversorgung der Gemeinde Eichelsee dienenden Wassers wird in der Gemarkung Eichelsee ein Wasserschutzgebiet, bestehend aus

- 1. einem Fassungsgebiet und
- 2. einer engeren Schutzzone

festgesetzt.

- (2) Die Grenzen des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone ergeben sich aus dem Ausschnitt aus der Flurkarte des Vermessungsamtes Würzburg vom 3. 7. 1967, M 1:1000, (Schutzgebietsvorschlag), auf welchen Bezug genommen wird. Der Schutzgebietsplan trägt den Prüfungsvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg vom 29. 4. 1969.

- (3) Der Plan ist im Landratsamt Ochsenfurt, Zimmer 205 II., und im Geschäftszimmer der Gemeindeverwaltung Eichelsee niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den §§ 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

§ 2

Der Fassungsgebiet ist die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage. Er besteht aus einem Rechteck mit einem Ausmaß von 28 m x 20 m und umfaßt das Grundstück Fl. Nr. 88 der Gemarkung Eichelsee sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 89 und 90/2 der Gemarkung Eichelsee.

§ 3

Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 87, 90, 90/3 der Gemarkung Eichelsee sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 78, 79, 80, 81, 82, 89 und 90/2 der Gemarkung Eichelsee.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 17. Oktober 1977

Landratsamt Würzburg
gez. Dr. Wilhelm, Landrat

Nr. IV/51-640/863 ko

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das
Wasserschutzgebiet im Markt Giebelstadt

Das Landratsamt Würzburg erläßt auf Grund des § 19 (1) Nr. 1 und (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

§ 8 Satz 2 der Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Giebelstadt in der Gemarkung Giebelstadt und Ingolstadt, Landkreis Ochsenfurt vom 21. 10. 1964 Nr. II/1-863/299, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr. 9 vom 11. 3. 1965, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 17. Oktober 1977

Landratsamt Würzburg
gez. Dr. Wilhelm, Landrat

Nr. IV/51-640/863 ko

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das
Wasserschutzgebiet im Ortsteil Gofmannsdorf
der Stadt Ochsenfurt

Das Landratsamt Würzburg erläßt auf Grund des § 19 (1) Nr. 1 und (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

§ 12 Satz 2 der Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gofmannsdorf in der Gemarkung Gofmannsdorf und Frickenhausen, Landkreis Ochsenfurt vom 23. 3. 1965 Nr. II/1-863, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr. 11 vom 29. 4. 1965, wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 17. Oktober 1977

Landratsamt Würzburg
gez. Dr. Wilhelm, Landrat

Nr. IV/51-640/863 ko

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das
Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung
der Stadt Ochsenfurt

Das Landratsamt Würzburg erläßt auf Grund des § 19 (1) Nr. 1 und (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

§ 11 Absatz 2 der Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt in der Gemarkung Kleinochsenfurt und Zeubelried, Landkreis Ochsenfurt vom 29. 4. 1969 Nr. II/1-863, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr. 15 vom 29. 5. 1969, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 17. Oktober 1977

Landratsamt Würzburg
gez. Dr. Wilhelm, Landrat

Nr. IV/51-640/863 ko

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das
Wasserschutzgebiet im Ortsteil Osfeld
des Marktes Bütthard

Das Landratsamt Würzburg erläßt auf Grund des § 19 (1) Nr. 1 und (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Absatz 2 der Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Osfeld in der Gemarkung Osfeld, Landkreis Ochsenfurt vom 12. 3. 1969 Nr. II/1-863, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr. 26 vom 25. 9. 1969, wird aufgehoben.